

von: **Ordnungsamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	28.10.2020	Entscheidung		Ö

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2020 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

a) in der vorliegenden Form

oder

b) in der laut Protokoll geänderten Fassung.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2020 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass vom 16.09.2020 außer Kraft.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 dürfen Verkaufsstellen aufgrund von besonderen Anlässen an maximal fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage sind mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde festzulegen.

Am 16.09.2020 wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2020 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass beschlossen.

Am 18.09.2020 erreichte die Fachaufsicht für Ordnung und Sicherheit des Landkreises Teltow-Fläming eine Beschwerde zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Ordnungsbehördlichen Verordnung für erweiterte Ladenöffnungszeiten in der Stadt Zossen.

In dieser wird ausgeführt, dass das Fest der Vereine in diesem Jahr digital am 03.10.2020 stattfindet. Daher liegt entgegen dem § 5 BbgLÖG am 04.10.2020 kein besonderes Ereignis vor.

Tatsächlich handelte es sich um ein begrifflich falsch ausgewiesenes Ereignis, da es sich um das Erntedankfest (mit Kraut- und Rübenmarkt sowie OpenAir Gottesdienst) und nicht um das Fest der Vereine handelte. Dies konnte aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung kurzfristig klargestellt werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Verordnung jedoch in Gänze einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch die Ladenöffnungszeiten an den zwei Adventssonntagen im Dezember 2020 rechtsfehlerhaft ist, was bereits in den Jahren zuvor bemängelt wurde. Hinsichtlich der notwendigen Überarbeitung dieser Verordnung verweist der Landkreis erneut auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift (VVBbgLÖG).

Aus diesem Grund liegt heute eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschlussfassung vor. Nunmehr ist nur der 2. Advent (6. Dezember) mit verlängerten Öffnungszeiten ausgewiesen, da hier der Weihnachtsmarkt auf dem Markt- und Kirchplatz stattfindet. Der Weihnachtsmarkt ist eine traditionelle und festsetzbare Veranstaltung, die in diesem Jahr bereits zum 16.Mal stattfindet. Weihnachtsmärkte erfreuen Menschen in der vorweihnachtlichen Zeit und verkürzen das Warten bis Heiligabend. Schon früher gab es an den Weihnachtsbuden Handwerkskunst, Lebkuchen und allerlei Unterhaltung – Traditionen, die noch heute fortauern. Der traditionelle Weihnachtsmarkt stört nicht den Sonn- und Feiertagscharakter. Der Zossener Weihnachtsmarkt ist beliebt und zieht Besucherströme nicht nur aus dem Stadtgebiet an. Die erweiterte Ladenöffnung zum Weihnachtsmarkt ist begleitend zum Fest und soll dortige Angebote ergänzen. Sie gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Somit liegt für diesen Tag ein besonderes Ereignis vor.

Da an dem in der Verordnung vom 16.09.2020 angesetzten 20. Dezember kein besonderes oder regionales Ereignis gekoppelt ist, ist dieser als Sonntag mit verlängerten Ladenöffnungszeiten zu streichen.

Die Verordnung vom 16.09.2020 tritt außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der

Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für die Ladenöffnungszeiten 2020

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2020

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, er-lässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom _____ die folgende ord-nungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1

Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dür-fen am folgenden Sonntag des Jahres 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 6. Dezember **2. Advent und Nikolaustag mit Weihnachtsmarkt
auf dem Markt- und Kirchplatz**

Grund für die Öffnung ist der traditioneller Weihnachtsmarkt der Stadt Zossen. Er findet in diesem Jahr bereits zum 16. Mal statt. Er ist ein kultureller Höhepunkt in der Weihnachtszeit und wird nicht nur von Einwohnern der Stadt Zossen, sondern auch von Personen und Fami-lien von außerhalb besucht. Damit ist es ein besonderes Ereignis.

§ 2

Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Be-schäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beach-ten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

(2) Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2020 vom 16.09.2020 außer Kraft.

Zossen, den

Schwarzweiler
Bürgermeisterin